

# ZBB 2009, 444

## **BGB § 309 Nr. 5, § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1**

### **Unwirksamkeit einer Gebührenklausel für die Bearbeitung von Rücklastschriften**

BGH, Urt. v. 17.09.2009 – Xa ZR 40/08 (OLG Hamm), ZIP 2009, 2247 = BGHReport 2009, 1237 = NJW 2009, 3570

#### **Amtliche Leitsätze:**

1. Eine Klausel in den AGB eines Luftfahrtunternehmens, die für den Fall einer Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 50 € pro Buchung vorsieht, stellt eine nach § 309 Nr 5 Alt. 1 Buchst. a BGB unwirksame Schadenspauschalierung dar. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde zur Entrichtung des Beförderungsentgelts eine Belastungsermächtigung für ein Kreditkartenkonto oder eine Einzugsermächtigung für ein Bankkonto erteilen muss und andere Zahlungswege nach den vertraglichen Vereinbarungen ausgeschlossen sind.

2. Eine derartige Klausel ist auch nicht als Preisnebenabrede wirksam.